

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 11 (1955)
Heft: 4

Artikel: Ein neuer Literaturpreis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-420401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Fremdwörter äußert ein anderer Lehrgang für Beamte:

„Statt Kommentar kann man Erläuterung schreiben. Die Kausalität wird zum Ursachenzusammenhang, materielles und sachliches Recht unterscheiden sich durch nichts. Warum Klagebefugnis immer noch Aktivlegitimation genannt wird, ist dunkel. Ein Generalsubstitut ist nicht ranghöher als ein Vollvertreter.“

Die Leitstelle fragt dann ironisch weiter:

„Wer geht heute noch? — Ein Gebildeter setzt sich in Bewegung. Ein Urteil wird (in Amtsschreiben) beileibe nicht aufgehoben, sondern es unterliegt der Aufhebung. Es wird auch nicht vollstreckt, sondern es kommt zur Vollstreckung. Man muß nicht etwas verantworten, sondern man trägt die Verantwortung.“

Ein neuer Literaturpreis

Zur Förderung der deutschen Literatur stiftet Herr Heinrich Droste, der Inhaber des Droste-Verlages in Düsseldorf, zwei Preise von je 25 000 DM, zusammen 50 000 DM.

Ein Preis wird für ein bisher unveröffentlichtes Werk ausgeschrieben, das ein zeitgeschichtliches Thema gestaltet, in dem auf breiter wissenschaftlicher Grundlage ein entscheidender Beitrag zur Klärung und Deutung der geschichtlich-politischen und geistigen Lage der Gegenwart geleistet wird; das Werk soll so geschrieben sein, daß es allgemein lesbar ist und weite Volkskreise anspricht.

Ein weiterer Preis wird für einen bisher unveröffentlichten Roman ausgeschrieben, der, lebensbejahend und humorvoll, geeignet ist, den Leser die Nöte der Zeit gemildert sehen zu lassen. Der Roman, bemüht um Sprache und Form, soll die Kräfte und Mächte herausstellen, die das Leben lebenswert machen und die Menschen liebenswert erscheinen lassen, ohne die Abgründe zu verleugnen, die zu erkennen uns unser Schicksal gelehrt hat. Der Vorrang wird den Romanen eingeräumt, die vermeiden, in andere Jahrhunderte auszuweichen, es sei denn, daß geschichtlich zurückliegende Begebenheiten eine überzeugende Ausdeutung der Gegenwart ermöglichen.

Bedingungen: Jeder Schriftsteller deutscher Sprache ist teilnahmeberechtigt. Jedes Manuskript muß in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Es darf bisher nicht veröffentlicht sein.

Die Manuskripte müssen für den ersten Preis bis zum 30. September 1956, für den zweiten Preis bis zum 31. März 1956 anonym an den Droste-Verlag, Düsseldorf, Pressehaus, eingereicht werden.

(Genauere Angaben erteilt der Droste-Verlag in Düsseldorf.)

Sei oder wäre?

In letzter Zeit kann man nicht nur in den Zeitungen lesen, sondern auch im Nachrichtendienst der Schweizerischen Depeschenagentur über den Landessender Beromünster hören, daß sehr viele von den Leuten, die für die Öffentlichkeit schreiben, im Deutschen nicht ganz sattelfest sind. Ich meine einen Satz wie den folgenden: „Der Minister erklärte, er wäre an die Konferenz gereist, um dort die Interessen seines Landes zu vertreten, und allein deshalb hätte er die Reise gemacht.“ Wer genau hinhört, muß die Frage stellen: Ist nun der Minister an die Konferenz gereist oder nicht? Denn das „wäre“ und das „hätte“ setzt die Sache in Zweifel. Dabei sollte es einfach heißen: „Der Minister erklärte, er sei... und er habe...“

Es gibt im Deutschen neben der Wirklichkeitsform (Indikativ) zwei Möglichkeitsformen: den Konjunktiv der indirekten Rede (er sagte, er sei gereist, wobei ein wirklicher Tatbestand vorliegt) und die Bedingungsform oder Konditionalis (er sagte, er wäre..., wenn...). Ein Beispiel wie das folgende mag das verdeutlichen: „Er telephonierte, er wäre gerne zu der Besprechung gekommen, doch sei er an Grippe erkrankt und deshalb verhindert.“ Das „wäre“ oder „hätte“ weist also stets auf eine Bedingung hin, das „sei“ oder „habe“ auf eine wirkliche Tatsache, jedoch aus dem Munde eines Dritten geschildert.

Im nördlichen Deutschland ist die *sei*-Form deutlich im Verschwinden begriffen. Aber das ist kein Grund für uns Schweizer, diese Mode mitzumachen. Die Unterscheidung, von der hier die Rede ist, stellt vielmehr eine der Schönheiten und Feinheiten der deutschen Sprache dar. Außerdem ist es einfach falsch, statt *sei* „wäre“ und statt *habe* „hätte“ zu sagen.

H. R. S. („Tip“)